AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 24, Nr. 9, Frankfurt (Oder), 2. Oktober 2013

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

1. Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Stadt Frankfurt (Oder) (Hebesatzsatzung) **S. 78**

2. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 78**

3. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans BP-01-011 „Allianzdreieck an der Ernst-Thälmann-Straße“ **S. 80**

4. Öffentliche Bekanntmachung - Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-14-003 „Waldhaus Rosengarten“; Bekanntmachung des Bebauungsplanes als Satzung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch **S. 82**

5. Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachung der Satzung über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes BP-03-004.2 „Neuordnung des zentralen Bereiches von Altberesinchen“ vom 15.11.1999 **S. 84**

6. Öffentliche Bekanntmachung - 1. Änderung des Bebauungsplans BP-02-002 „Bahnhofsberg Frankfurt (Oder)“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch, Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch **S. 86**

7. Öffentliche Bekanntmachung zur Neubesetzung der im Stadtgebiet eingerichteten 2 Schiedsstellen **S. 88**

8. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 38. Sitzung am 22.08.2013 **S. 88**

9. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 39. Sitzung am 12.09.2013 **S. 89**

10. Einziehungsverfügung - Einziehung von gewidmeten Straßenflächen im Stadtgebiet Frankfurt (Oder) **S. 90**

11. Bekanntmachung über den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung zum Verfahren VU-02-2010 gemäß § 71 BauGB **S. 94**

12. Mitteilung über die Auslegung des Entwurfes zum Bodensonderungsplan 95/2007 **S. 95**

13. Mitteilung über die Auslegung des Entwurfes zum Bodensonderungsplan 89/2007 **S. 96**

14. Mitteilung über die Auslegung des Entwurfes zum Bodensonderungsplan 79/2007 **S. 97**

15. Mitteilung über die Auslegung des Entwurfes zum Bodensonderungsplan 76/2007 **S. 98**

16. Mitteilung über die Auslegung des Entwurfes zum Bodensonderungsplan 68/2007 **S. 99**

17. Mitteilung über die Auslegung des Entwurfes zum Bodensonderungsplan 67/2007 **S. 100**

18. Öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide vom 10.02.2010, 12.02.2010, 10.02.2011, 10.02.2012 und 15.03.2013 an Herrn Karl Schätzke, zuletzt wohnhaft: Dorfstr. 61 in 15236 Frankfurt (Oder) **S. 101**

19. Öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide vom 10.02.2010, 10.02.2011, 10.02.2012 und 15.03.2013 an unbekannte Erben nach Otto Rasenack, zuletzt wohnhaft: Holzmarkt in 15230 Frankfurt (Oder) **S. 101**

20. Öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide vom 10.02.2010, 10.02.2011, 10.02.2012 und 15.03.2013 an die BRS GmbH , letzter bekannter Firmensitz: Darjesstr. 5 in 15232 Frankfurt (Oder) **S. 102**

21. Öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide vom 10.02.2010, 10.02.2011, 10.02.2012 und 15.03.2013 an die IBF Baubetreuungs- und Bauträger GmbH, letzter bekannter Firmensitz: Wildenbruchstr. 2 in 15230 Frankfurt (Oder) **S. 102**

22. Öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide vom 30.08.2011, 10.02.2012 und 15.03.2013 an unbekannte Erben nach Friedrich Wilhelm Poll, zuletzt wohnhaft: Beeskower Str. 8 in 15232 Frankfurt (Oder) **S. 103**

23. Öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide vom 30.08.2011, 10.02.2012 und 15.03.2013 an unbekannte Erben nach Ludwig Jaeger, zuletzt wohnhaft: Lennéstr. 22 in 15234 Frankfurt (Oder) **S. 103**

24. Öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide vom 10.02.2012 und 15.03.2013 an unbekannte Erben nach Bernd Geesdorf, zuletzt wohnhaft: bei Wiemer, Klausenburger Pfad 5 in 12279 Berlin **S. 104**

25. Öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide vom 10.02.2012 und 15.03.2013 an unbekannte Erben nach Rainer und Elfriede Kulbe, zuletzt wohnhaft: Halbe Stadt 13 B in 15230 Frankfurt (Oder) **S. 104**

26. Öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide vom 30.08.2011, 10.02.2012 und 15.03.2013 an unbekannte Erben nach Klara David, zuletzt wohnhaft: unbekannt in Frankfurt (Oder) **S. 105**

27. Öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide vom 10.02.2012 und 15.03.2013 an unbekannte Erben nach Roland Scheibel, zuletzt wohnhaft: unbekannt in Frankfurt (Oder) **S. 105**

28. Öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide vom 10.02.2010, 10.02.2011, 10.02.2012 und 15.03.2013 an Herrn Hermann Georg Wohlleben , zuletzt wohnhaft: Domhof 18 in 49716 Meppen **S. 106**

29. Bekanntmachung gemäß § 8 der Satzung der Sparkasse Oder-Spree - Jahresabschluss der Sparkasse Oder-Spree per 31. Dezember 2012 **S. 106**

30. Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 23.09.2013 **S. 107**

31. Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes **S. 107**

„ Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“

32. Bekanntmachung – Liste der Fundtiere vom 03.09.2013 **S. 108**

33. Impressum **S. 108**

Ende des Amtlichen Teils

AMTLICHER TEIL

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Stadt Frankfurt (Oder) (Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3, 141 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom

18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl.I/08, Nr. 12, S.202, 207) und Artikel 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286, 329) sowie § 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das 2. Änderungsgesetz vom 26.04.2005 (GVBl. S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 22.08.2013 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Steuersätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgelegt:

Grundsteuer

a)	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe Grundsteuer A	359 v.H.
b)	für die Grundstücke des Grundvermögens Grundsteuer B	480 v.H.

Gewerbesteuer

nach Gewerbeertrag	400 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.

Frankfurt (Oder), 29.08.2013

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder)

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186), i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I S. 12), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 12.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Leistungen des Rettungsdienstes

(1) Die Stadt Frankfurt (Oder) unterhält einen Rettungsdienst im Sinne des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (BbgRettG).

(2) Zu den Aufgaben des Rettungsdienstes gehören nach § 2 Abs. 1 Nr.1-3 BbgRettG die Notfallrettung, der qualifizierte Krankentransport und die Durchführung von Maßnahmen bei einem Massenanfall von Verletzten.

(3) Die Notfallrettung hat bei Notfallpatienten unverzügliche Maßnahmen zur Lebenserhaltung oder zur Verhinderung schwerer gesundheitlicher Schäden durchzuführen, ihre Transportfähigkeit herzustellen und sie unter fachgerechter Betreuung mit einem Rettungsfahrzeug in eine für die weitere Versorgung geeignete Gesundheitseinrichtung zu befördern. Notfallpatienten sind Verletzte und Kranke, die sich in Lebensgefahr befinden, sowie Personen, bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.

(4) Der qualifizierte Krankentransport ist die Beförderung von sonstigen kranken, verletzten oder hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatienten oder Notfallpatientinnen sind. Sie müssen nach ärztlicher Beurteilung der fachgerechten Betreuung oder eines besonders ausgestatteten Krankentransportfahrzeuges bedürfen.

(5) Der Rettungsdienst kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch die Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Sonstige Hilfe- und Dienstleistungen sind z.B. das bestellte Bereithalten eines Rettungswagens, Krankentransportwagens oder Notarzteinsatzfahrzeuges ohne Benutzung. Diese bedürfen einer privatrechtlichen Vereinbarung. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfe- und Dienstleistungen besteht nicht.

(6) Über einzusetzende Kräfte und Mittel des Rettungsdienstes zu Einsätzen bzw. zu sonstigen Leistungen entscheidet die integrierte Regionalleitstelle Oderland der Stadt Frankfurt (Oder) auf der Grundlage des Inhaltes der Meldung, der vorgefundenen Lage am Einsatzort bzw. entsprechend der Anforderung des Bestellers nach pflichtgemäßer Prüfung.

(7) Sofern die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder) es erfordert, können Leistungen in bereits abgeschlossenen Verträgen abgelehnt oder jederzeit unterbrochen werden, ohne dass der anderen Vertragspartei Schadensersatzansprüche entstehen.

§ 2 Einsatzgrundsätze

(1) Der Benutzer eines Krankenkraftwagens hat keinen Anspruch darauf, dass der von ihm benutzte Wagen für einen eventuell notwendigen weiteren Transport bereitgehalten wird.

(2) Die Fahrer der Krankenkraftwagen bestimmen die Wegstrecke bei Transportfahrten unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse selbst.

(3) Begleitpersonen können unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Plätze zur Verfügung stehen.

(4) Gegenüber mitgenommenen Begleitpersonen haftet die Stadt Frankfurt (Oder) nur für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz städtischer Organe, Bediensteter und Beauftragter.

§ 3 Gebührenerhebung

(1) Die Stadt Frankfurt (Oder) erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Gebühren entstehen mit Erteilung des Einsatzauftrages durch die Leitstelle an die Besatzung des Einsatzfahrzeuges (Einsatz), auch bei Folgeeinsätzen.

§ 4 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist die Person, für die das Einsatzfahrzeug im Sinne des § 3 Absatz 2 eingesetzt wird, insbesondere der Transportierte; Gebührenschuldner ist auch derjenige

1. der als Notfallpatient im Sinne des § 3 Abs. 1 des BbgRett- vor Ort medizinisch behandelt oder versorgt wird, ohne dass nachfolgend ein Transport erfolgt, weil dieser abgelehnt wird.
2. derden Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl er weiß oder wissen muss, dass ein dies rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

(2) Bei Geschäftsunfähigen und beschränkt Geschäftsfähigen ist derjenige Gebührenschuldner, dem nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts die gesetzliche Vertretung obliegt. Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie für dieselbe Schuld als Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührenmaßstab, Gebührensätze

(1) Die Gebühr wird für die

- Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
- Inanspruchnahme eines Notarztes

pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben.

(2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

- Krankentransportwagen (KTW)	249,70 €
- Rettungswagen (RTW)	366,80 €
- Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	244,10 €
- Notarztpauschale	280,00 €
- Wegegebühr je angefangenen Kilometer	0,61 €

(3) Bei Inanspruchnahme der Leistungen des Aufgabenträgers durch mehrere Patienten wird die Gebühr anteilig auf diese aufgeteilt.

(4) Die Abrechnung eines kompletten Einsatzes mit Notarzt umfasst die Gebühr für ein Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) und die Notarztpauschale.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

(1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Einer Krankenkasse wird die Möglichkeit der Zahlung der Gebühr für ihre Versicherten eingeräumt. Die Krankenkasse wird dann von der bestehenden Gebührenschuld ihres Mitgliedes unterrichtet und zur Zahlung aufgefordert.

(3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühr eines bei ihr Versicherten ganz oder teilweise ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und der Gebührenbescheid ergeht gemäß Absatz 1 an den Gebührenschuldner.

§ 7 Sicherheitsleistungen

Auswärtige Transporte können von der vorherigen Abgabe eines Kostenanerkenntnisses abhängig gemacht werden.

§ 8 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Satzung und des dazugehörigen Gebührentarifs gelten uneinge-schränkt für die Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder).

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder) vom 29.03.2010 (Amtsblatt der Stadt Frankfurt (Oder) Jahrgang 21 Nr. 4, vom 21. April 2010) außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 17.09.2013

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans BP-01-011 „Allianzdreieck an der Ernst-Thälmann-Straße“

Aufgrund des § 17 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013, BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf vom 18.12.2007, GVBl. I S. 286 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013, GVBl. I/13 Nr. 18) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 12.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung und Anordnung der Verlängerung der Veränderungssperre

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat in ihrer Sitzung am 06.12.2012 den Entwurfsbeschluss zum Bebauungsplan BP-01-011 „Allianzdreieck an der Ernst-Thälmann-Straße“ gefasst. Zur Sicherung der Planung hat die Stadtverordnetenversammlung am 22.09.2011 unter der Beschluss-Nr. 11/SVV/0960 beschlossen, für dieses Plangebiet eine Veränderungssperre zu erlassen. Die Veränderungssperre vom 26.09.2011 ist am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Nr.7 vom 27.September 2011, am 28.09.2011 in Kraft getreten.

Zur weiteren Sicherung der Planung wird die Geltungsdauer der Veränderungssperre um ein Jahr verlängert.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung über die Veränderungssperre umfasst den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans BP-01-011 „Allianzdreieck an der Ernst-Thälmann-Straße“ und erstreckt sich auf das Gebiet zwischen

Heilbronner Straße
Ernst-Thälmann-Straße
und Leipziger Straße

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre mit einer Größe von ca. 8.135 m² erstreckt sich auf folgende Grundstücke:

Flur 35: Flurstücke 2; 3, 4, 5, 6, 8, 9 (alle teilweise) sowie
Flur 35: Flurstücke 10/2, 30, 65 Teilfläche (öffentliche Straßen) und
Flur 49: Flurstück 49 Teilfläche, (öffentliche Straßen)

welche dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans BP-01-011 “Allianzdreieck an der Ernst-Thälmann-Straße“ entsprechen.

Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 20.07.2011 im Maßstab 1:1000 (Anlage 1) maßgebend, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

(3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Anlage 1: Lageplan zum Geltungsbereich der Veränderungssperre vom 20.07.2011, M : 1:1000 (siehe Seite 81)

Frankfurt (Oder), den 24.09.2013

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans BP-01-011 „Allianzdreieck an der Ernst-Thälmann-Straße“ einschließlich Anlage 1: Lageplan BP-01-011 „Allianzdreieck an der Ernst-Thälmann-Straße“ Geltungsbereich Veränderungssperre, Originalmaßstab 1:1.000, Stand 20.07.2011 kann während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) eingesehen werden; Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung für diese Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden.

Hiermit wird die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. April 2006, GVBl.I/06, [Nr. 04], S.46, 48) i.V.m. § 16 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für die Anlage 1 der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans BP-01-011 „Allianzdreieck an der Ernst-Thälmann-Straße“ angeordnet. Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht vom Tag der Bekanntmachung an auf Dauer während der Bürgersprechstunden im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107). Eine unmaßstäbliche Verkleinerung der Karte ist nachfolgend abgebildet.

Frankfurt (Oder), den 24.09.2013

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlage 1: Lageplan zum Geltungsbereich der Veränderungssperre vom 20.07.2011, M : 1:1000 (zu Seite 80)

Öffentliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-14-003 „Waldhaus Rosengarten"; Bekanntmachung des Bebauungsplanes als Satzung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 12.09.2013 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-14-003 „Waldhaus Rosengarten" (Stand 03.07.2013) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-14-003 „Waldhaus Rosengarten" umfasst das Grundstück des Waldhauses sowie zusätzlich die nördlich und östlich angrenzenden Erschließungsflächen, Wegeanbindungen sowie Wende- und Aufenthaltsflächen an der Fürstenwalder Poststraße (Siehe auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte).

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan, Begründung und zusammenfassender Erklärung im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über dessen Inhalt Auskunft zu verlangen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan VBP-14-003 „Waldhaus Rosengarten" tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§§ 12, 10 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch, über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3, Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a Baugesetzbuch beachtlich sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf vom 18.12.2007, GVBl. I S. 286 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012, GVBl. I/12, Nr. 16 S. 3) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 3 Abs. 4 BbgKVerf).

** Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013, BGBl. I S. 1548)*

Anlage 1: Übersichtskarte zum Geltungsbereich (siehe Seite 83)

Frankfurt (Oder), den 24.09.2013

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlage 1: Übersichtskarte zum Geltungsbereich (zu Seite 82)

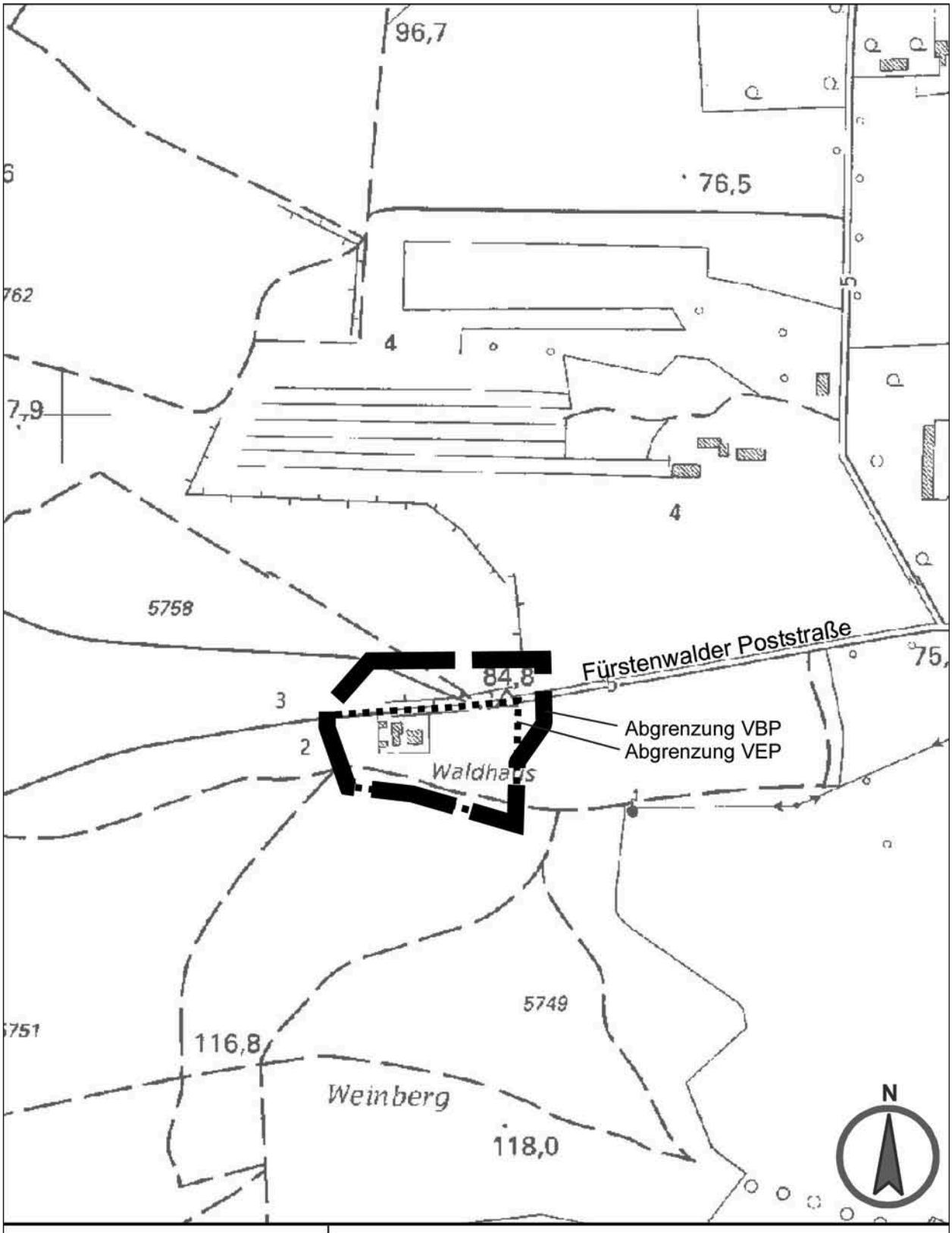

Frankfurt (Oder) Kleiststadt
Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), **Dezernat II**
Bauamt

Übersichtskarte
VBP-14-003 "Waldhaus Rosengarten"
Originalmaßstab 1 : 5.000 **April 2008**

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Satzung über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes BP-03-004.2 „Neuordnung des zentralen Bereiches von Altberesinchen“ vom 15.11.1999

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 12.09.2013 die Satzung über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes BP-03-004.2 „Neuordnung des zentralen Bereiches von Altberesinchen“ vom 15.11.1999 beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf ein Teilgebiet des Bebauungsplanes BP-03-004.2„Neuordnung des zentralen Bereiches von Altberesinchen“ und umfasst die Grundstücke westlich der Fürstenberger und nördlich der Görlitzer Straße (Siehe auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte).

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, die Satzung über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes BP-03-004.2 „Neuordnung des zentralen Bereiches von Altberesinchen“ mit Begründung im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über deren Inhalt Auskunft zu verlangen.

Die Satzung über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes BP-03-004.2 „Neuordnung des zentralen Bereiches von Altberesinchen“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch, über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3, Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a Baugesetzbuch beachtlich sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf vom 18.12.2007, GVBl. I S. 286 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012, GVBl. I/12, Nr. 16 S. 3) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 3 Abs. 4 BbgKVerf).

* Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013, BGBl. I S. 1548)

Anlage 1: Übersichtskarte zum Geltungsbereich (siehe Seite 85)

Frankfurt (Oder), den 24.09.2013

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlage 1: Übersichtskarte zum Geltungsbereich (zu Seite 84)

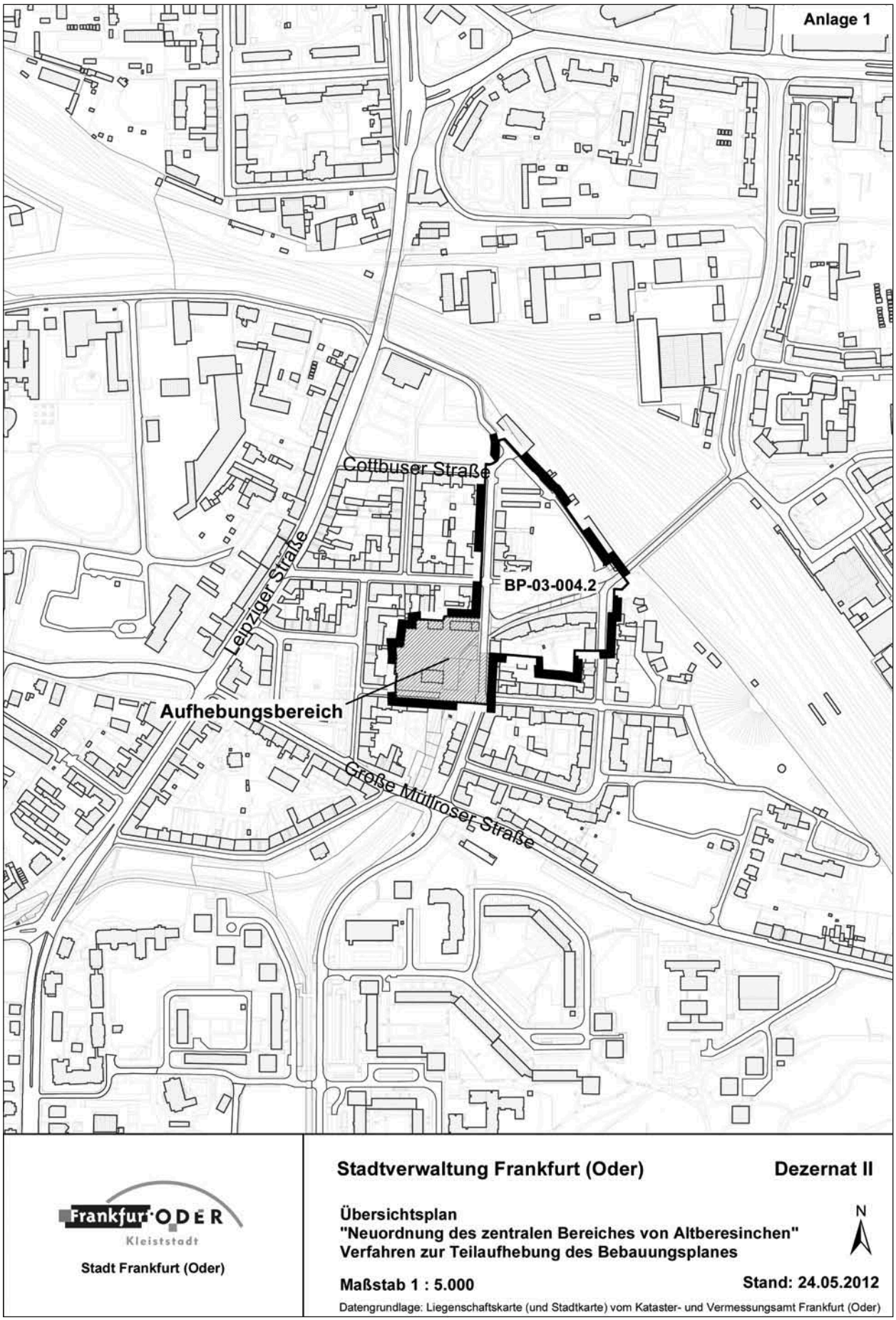

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplans BP-02-002 „Bahnhofsberg Frankfurt (Oder)“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch, Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 12.09.2013 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans BP-02-002 „Bahnhofsberg Frankfurt (Oder)“ (Stand 03.06.2013) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* beschlossen. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, den Satzungsentwurf mit Begründung öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen im Wege der Abwägung behandelt und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorgelegt werden. Der Stadtverordnetenversammlung soll die Satzung zum Beschluss vorgelegt werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Das Plangebiet liegt im Zentrum der Stadt westlich und nördlich der Ferdinandstraße. Der künftige Geltungsbereich hat lediglich eine Größe von ca. 3.800 m² (Siehe auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte). Auf eine frühzeitige Beteiligung entsprechend § 3 Absatz 1 BauGB wird vorliegend verzichtet, da die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren aufgestellt wird (§ 13 BauGB).

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans BP-02-002 „Bahnhofsberg Frankfurt (Oder)“ liegt mit Begründung und einer Ausfertigung des Bebauungsplanes vom 15.12.1999 zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können. Ein späterer Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Satzung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch*).

Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist (§ 47 Abs. 2 a Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder),
Haus 1, 1.OG;
Auskünfte / Niederschrift von Stellungnahmen in Zimmer 1.421
(Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:

vom 10.10.2013 bis einschließlich 11.11.2013
während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch	von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Dienstag	von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr,
Donnerstag	von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Freitag	von 09.00 – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

** Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013, BGBl. I S. 1548)*

Bitte beachten Sie auch die Veröffentlichungen unter www.frankfurt-oder.de *(Stadt>Rathaus & Verwaltung>Dezernate und Ämter>Dezernat II - Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur>Bauamt>Öffentlichkeitsbeteiligung)* als ergänzende Informationsmöglichkeit.

Anlage 1: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets
(siehe Seite 87)

Frankfurt (Oder), den 24.09.2013

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlage 1: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (zu Seite 86)

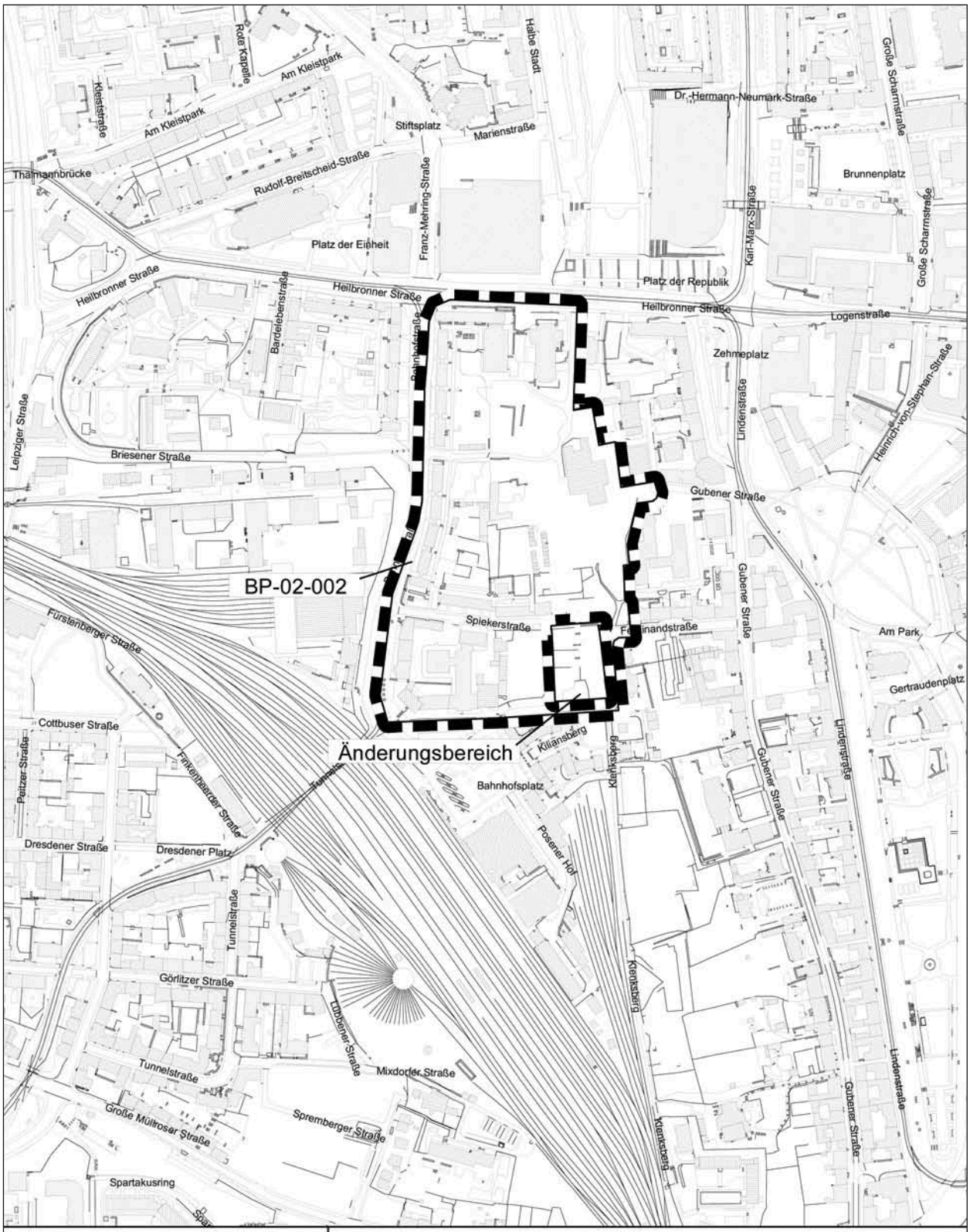

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) **Dezernat II**
Bauamt

Übersichtsplan
1. Änderung des Bebauungsplanes
BP-02-002 "Bahnhofsberg Frankfurt (Oder)"

Maßstab 1 : 5.000 **Anlage 1** **Stand: 03.06.2013**

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

Stadt Frankfurt (Oder)

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadt Frankfurt (Oder) sucht für die anstehende Neubesetzung der im Stadtgebiet eingerichteten 2 Schiedsstellen geeignete Bewerberinnen und Bewerber.

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) zu wählenden und von dem Direktor des Amtsgerichtes Frankfurt (Oder) zu bestätigenden Schiedsfrauen und Schiedsmänner und ihre jeweiligen Stellvertreter nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich für eine 5-jährige Amtsperiode wahr. Im Falle der erstmaligen Bestellung zur Schiedsperson oder zur stellvertretenden Schiedsperson ist ein Einführungslehrgang vorgesehen. Die Wahl der Schiedspersonen und der stellvertretenden Schiedspersonen soll in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 07. November 2013 stattfinden.

Die Tätigkeit der Schiedsstellen dient im Grundsatz der außergerichtlichen Schlichtung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vermögensrechtlicher und teils auch nichtvermögensrechtlicher Art, insbesondere der vorgerichtlichen obligatorischen Streitbeilegung in bestimmten nachbarrechtlichen Angelegenheiten sowie in Streitigkeiten wegen Verletzungen der persönlichen Ehre, welche nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind, und schließlich zur Durchführung von Sühneversuchen in einem Teil von Strafsachen, für die die Privatklage zulässig ist.

Die Schiedspersonen müssen nach ihrer Eignung und ihren Fähigkeiten den Anforderungen des Amtes entsprechen. Sie müssen über das aktive und passive Wahlrecht verfügen. Die Schiedspersonen sollen das 25. Lebensjahr vollendet haben und im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Schiedsstelle wohnen.

Die Stadt Frankfurt (Oder) sieht den Bewerbungen von Frankfurter Bürgerinnen und Bürgern entgegen, die über eine gewisse Lebenserfahrung, Urteilsvermögen, ausgleichende Fähigkeiten und Zuverlässigkeit verfügen.

Falls diese Bekanntmachung Ihr Interesse gefunden hat, wenden Sie sich bitte mit einem Anschreiben und Lebenslauf bis zum 09. Oktober 2013 an die

Stadt Frankfurt (Oder)
Rechtsamt
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

Fügen Sie Ihrer Bewerbung bitte auch eine Einverständniserklärung zur Einholung eines Führungszeugnisses sowie die Erklärung bei, dass Sie zu keinem Zeitpunkt Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit der ehemaligen DDR oder seiner Nachfolgeorganisationen gewesen waren.

Telefonische Anfragen können Sie an die Stadt Frankfurt (Oder), Rechtsamt, Frau Winkler, Telefon-Nr.: 0335/552-3000, richten.

Frankfurt (Oder), 17. September 2013

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 38. Sitzung am 22.08.2013

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

- **Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Stadt Frankfurt (Oder)**
- **9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) hier: Beschluss über die Wertung der während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beschluss über die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes**

  1. Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Behörden werden entsprechend den Wertungsvorschlägen der Verwaltung (Bestandteil der Begründung zum Flächennutzungsplan) in der zum Beschluss vorgelegten 9. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Bürger, deren Stellungnahmen vorliegen, von diesem Beschluss unter Angabe der Begründung in Kenntnis zu setzen.

  2. Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) gemäß § 5 Baugesetzbuch. Die Begründung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans wird gebilligt.

  3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

  4. Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

- **Bebauungsplan BP-18-002 „Industriegebiet an der A 12" hier: Beschluss über die Wertung der während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung nach § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch**

  1. Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Behörden sind entsprechend den Wertungsvorschlägen der Verwaltung (Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan) in der zum Beschluss vorgelegten Satzung zu berücksichtigen bzw. nicht zu berücksichtigen.

  2. Der Bebauungsplan BP-18-002 „Industriegebiet an der A 12" in der vorliegenden Fassung wird als Satzung gemäß § 10 Abs.1 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 3 BbgKVerf (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) beschlossen.

  3. Die Begründung zum Bebauungsplan (Stand: 22.07.2013) wird gebilligt. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Bürger, deren Stellungnahmen vorliegen, von diesem Beschluss unter Angabe der Begründung in Kenntnis zu setzen.

  4. Die festgelegte Mindestgröße beträgt 10 ha je Baugrundstück, die Inanspruchnahme erfolgt nur, wenn sich potenzielle Investoren nicht auf bereits erschlossenen anderen Bauflächen ansiedeln können.

  5. Der Freihaltekorridor B 87 neu soll gesichert werden, in dem eine Veräußerung des von der Differenz Freihaltebereich 200 zu 100 m betroffenen 2-3 ha (siehe Markierung ohne Festsetzungscharakter auf dem Bebauungsplan) nicht vor Planfeststellungsbeschluss B 87 neu erfolgt.

  6. Der Oberbürgermeister wird weiterhin beauftragt, den Bebauungsplan BP-18-002 „Industriegebiet an der A 12" auszufertigen und ortsüblich bekanntzumachen.

- **Grundstücksveräußerung- Grund und Boden einer Teilfläche in Größe von ca. 20.000 m² des Grundstückes der Flur 102, Flurstück 89 im Gewerbegebiet ETTC Nord/Ost**

Frankfurt (Oder), 29.08.2013

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 39. Sitzung am 12.09.2013

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer 39. Sitzung am 12.09.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

- **Mietspiegel**
  Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 5. Dezember 2013 einen Sachstandsbericht über die Erarbeitung des Mietspiegels vorzulegen, aus dem umfänglich die Positionen der an der Aufstellung des Mietspiegel Beteiligten hervorgehen.

- **Haushaltssicherungskonzept zum Doppelhaushalt 2013/2014**
  Das Haushaltskonsolidierungskonzept für den Doppelhaushalt 2013/ 2014 wird zur Kenntnis genommen und zur Beratung in die Fraktionen und Ausschüsse verwiesen. Das Haushaltsicherungskonzept ist der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

- **Haushaltssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 (Doppelhaushalt 2013/2014)**
  Der auf- und festgestellte Entwurf der Haushaltssatzung 2013/2014 der Stadt Frankfurt (Oder) mit dem Haushaltsplan sowie seiner Bestandteile und Anlagen wird zur Kenntnis genommen und zur Beratung in die Fraktionen und Ausschüsse verwiesen. Die Haushaltssatzung 2013/2014 enthält genehmigungspflichtige Teile und ist aus diesem Grund der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. Nach Erteilung der Genehmigung wird die Haushaltssatzung 2013/2014 im Amtsblatt der Stadt öffentlich bekanntgemacht.

- **Marina II - Freigabe von Mitteln während der vorläufigen Haushaltsführung - § 69 BbgKVerf**
  Die Stadtverordnetenversammlung stimmt den Auszahlungen in Höhe von 1.720.500,00 € zum 2. Teil des kommunalen Investitionsvorhabens - Ausbau Marina Winterhafen – zum Ausbau der Infrastruktur im Umfeld Winterhafen und für den Wassertourismus zu. Die Maßnahmen wurden bereits im Haushalt 2011 und 2012 bestätigt. Vor Beauftragung der Baumaßnahmen und den Kauf des Schiffes ist der Betreibervertrag vorzulegen bzw. klarzustellen, dass bei Nichtankauf des Schiffes die Förderung nicht entfällt.

- **Änderung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung Nr. 04/11/249**
  Die Stadtverordnetenversammlung ändert die Regelung in Punkt 4, Abs. 1, S. 2 der Anlage (Seite 4) zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (Nr. 04/11/249) vom 09. Dez. 2004 über die Zuschussfinanzierung der Investor Center Ostbrandenburg GmbH – Betreiber des World Trade Centers Frankfurt (Oder) - Slubice.

  Alt:
  Mit dem Jahr 2006 wird die Finanzierung der neuen Gesellschaft wie folgt verändert:
  Der jährliche Zuschuss wird aufgeteilt in einen

  Sockel- oder Basiszuschuss (ca. 60 Prozent)
  Projektzuschuss (ca. 30 Prozent)
  Erfolgshonorar (ca. 10 Prozent).

  Neu – Einschub danach:
  Diese Regelung gilt bis zum Wirtschaftsjahr 2013.

  Ab dem Wirtschaftsjahr 2014 wird die Finanzierung der Gesellschaft wie folgt verändert:

  Sockel- oder Basiszuschuss (ca. 70 Prozent)
  Projektzuschuss (ca. 30 Prozent).

- **CPE Bachjahr 2014 und Weingärtnerehrung 2014 - Freigabe von Mitteln während der vorläufigen Haushaltsführung - § 69 BbgKVerf**
  Die Stadtverordnetenversammlung stimmt den Auszahlungen städtischer Eigenmittel in Höhe von:

  2013
  CPE Bachjahr 66.000,00 EUR
  Weingärtnerjahr 10.000,00 EUR

  2014
  CPE Bachjahr 40.000,00 EUR
  Weingärtnerjahr 76.000,00 EUR

  zu.

- **Wegenutzungsvertrag Fernwärme**
  Dem Wegenutzungsvertrag Fernwärme zwischen der Stadt Frankfurt (Oder) und der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH zum 01.10.2013 wird zugestimmt.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm folgendes zur Kenntnis:

- Haushaltssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 (Doppelhaushalt 2013/2014) - Arbeitsstand: 29. August 2013
- Psychiatrieplanung - Beschluss der SVV (11/SVV/0973) - Abweichende Bearbeitung bis zum Jahr 2015
- 4. Berichterstattung zu Inklusionsmaßnahmen an Frankfurter Schulen für die Fachausschüsse und die Stadtverordnetenversammlung -Stand: 31.07.2013

Frankfurt (Oder), 18.09.2013

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Einziehungsverfügung

Gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr. 15] S. 358) werden mit der öffentlichen Bekanntmachung die nachfolgend aufgeführten gewidmeten Straßenflächen in der Stadt Frankfurt (Oder), eingezogen.

Einziehung von gewidmeten Straßenflächen im Stadtgebiet Frankfurt (Oder),

Abriss 2009 (Lagepläne 1- 8, Anlage):
Lageplan 1:
Baumgartenstraße 16 bis 18; Flur 152, Flurstück 267 und 270,
Birkenallee 38 bis 42; Flur 152, Flurstück 268,
Lageplan 2:
Birkenallee 64 bis 67; Flur 152, Flurstück 176 und 179,
Birkenallee 68 bis 71; Flur 152, Flurstück 180,
Lageplan 3:
Hamburger Straße 23 bis 31 und 32 bis 38; Flur 09, Flurstück 320 und 321,
Wismarer Straße 01 bis 09 und 10 bis 16; Flur 09, Flurstück 322, 324, 325, 335, 336 und 337,
Greifswalder Weg 01 bis 03; Flur 09, Flurstück 323 und 333,
Lageplan 4:
Langer Grund 55 bis 57b; Flur 83, Flurstück 97,
Lageplan 5:
Mühlenweg 06 bis 09 und 10 bis 13; Flur 153, Flurstück 63, 66, 67, 135,
Lageplan 6:
Potsdamer Straße 13 bis 14; Flur 76, Flurstück 27,
Potsdamer Straße 15 bis 17 und 18 bis 20; Flur 76, Flurstück 26,
Puschkinstraße 03 bis 05; Flur 76, Flurstück 24,
Puschkinstraße 06 bis 09 und 10 bis 12a; Flur 76, Flurstück 26,
Lageplan 7:
Robert-Havemann-Straße 12 und 13; Flur 70, Flurstück 52 und Flur 152, Flurstück 286,
Lageplan 8:
Thomasiusstraße 06; Flur 152, Flurstück 124,

Abriss 2010 (Lagepläne 9 - 14, Anlage):
Lageplan 9:
Birkenallee 36; Flur 152, Flurstück 36 und 237,
Lageplan 10:
Birkenallee 60 bis 63; Flur 152, Flurstück 175 und 178,
Lageplan 11:
Hamburger Straße 08 bis 19; Flur 10, Flurstück 208,
Lageplan 12:
Konrad-Wachsmann-Straße 01 bis 06; Flur 151, Flurstück 62,
Lageplan 13:
Stakerweg 01 bis 04; Flur 83, Flurstück 96,
Lageplan 14:
Wimpinastraße 08 bis 11; Flur 152, Flurstück 307,

Abriss 2011 (Lagepläne 15 - 18, Anlage):
Lageplan 15:
Birkenallee 50 bis 53; Flur 152, Flurstück 74,
Lageplan 16:
Johannes-Kepler-Weg 14 bis 16; Flur 99, Flurstück 144,
Johannes-Kepler-Weg 17 bis 20; Flur 99, Flurstück 142,
Lageplan 17:
Konrad-Wachsmann-Str. 16 bis 21; Flur 151, Flurstück 78,
Konrad-Wachsmann-Str. 22 bis 26; Flur 151, Flurstück 94 und 101,
Konrad-Wachsmann-Str. 27 bis 34; Flur 151, Flurstück 93, 92, 211, 85, 91, 89, 88, 213, 214, 215 und 216,
Lageplan 18:
Willichstraße 35 und 36; Flur 152, Flurstück 171 und 172,

Abriss 2012 (Lagepläne 19 - 21, Anlage):
Lageplan 19:
Birkenallee 01 bis 04 und 05 bis 09; Flur 151, Flurstück 81 und 210,
Lageplan 20:
Birkenallee 12 bis 16 und 17 bis 20; Flur 151, Flurstück 66 und 72,
Birkenallee 21 bis 24 und 25 bis 28; Flur 151, Flurstück 64,
Lageplan 21:
Thomasiusstraße 31 und 32; Flur 152, Flurstück 40 und 41

In den beigefügten Lageplänen sind die Straßenflächen (schwarz unterlegt) dargestellt.

Eine Besonderheit liegt in der Konrad-Wachsmann-Straße 22 bis 26 (Abriss 2011), Flur 151, Flurstück 101 vor, die Parkplatzfläche wird ebenfalls entwidmet, ist jedoch nicht schwarz unterlegt, da der Parkplatz nur teilweise abgerissen wurde.
Die Lagepläne sind Bestandteil der Einziehungsverfügung.
Die Einziehungsverfügung wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Die Einziehungsverfügung und ihre Begründung können bei der Stadt Frankfurt (Oder), Der Oberbürgermeister, Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) in den Räumlichkeiten des Amtes für Tief-, Straßenbau und Grünflächen, innerhalb der Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Stadt Frankfurt (Oder), Der Oberbürgermeister, Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), zu erheben.

Frankfurt (Oder), 11.09.2013

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlage: Lagepläne

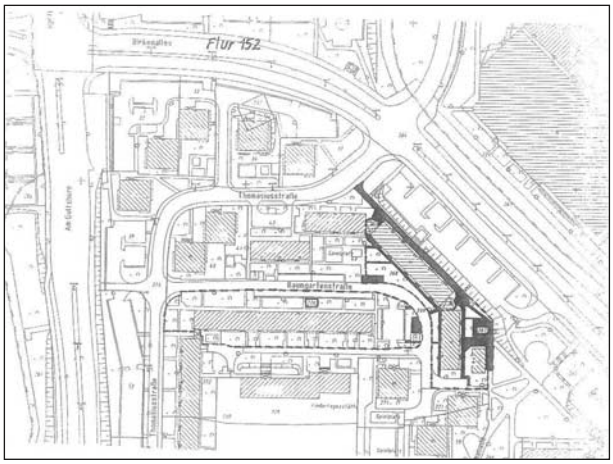

Lageplan 1: Baumgartenstraße 16 bis 18; Flur 152, Flurstück 267 und 270, Birkenallee 38 bis 42; Flur 152, Flurstück 268,

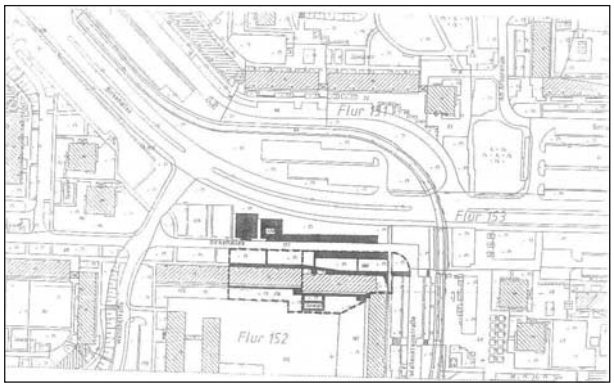

Lageplan 2: Birkenallee 64 bis 67; Flur 152, Flurstück 176 und 179, Birkenallee 68 bis 71; Flur 152, Flurstück 180,

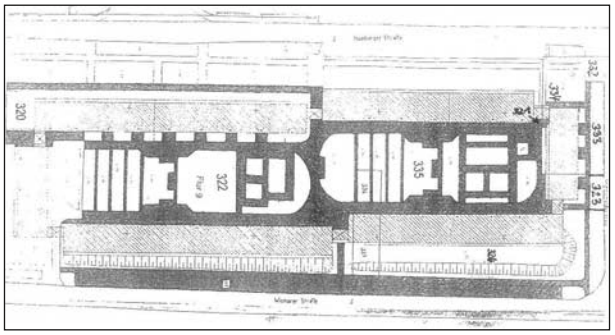

Lageplan 3: Hamburger Straße 23 bis 31 und 32 bis 38; Flur 09, Flurstück 320 und 321, Wismarer Straße 01 bis 09 und 10 bis 16; Flur 09, Flurstück 322, 324, 325, 335, 336 und 337, Greifswalder Weg 01 bis 03; Flur 09, Flurstück 323 und 333,

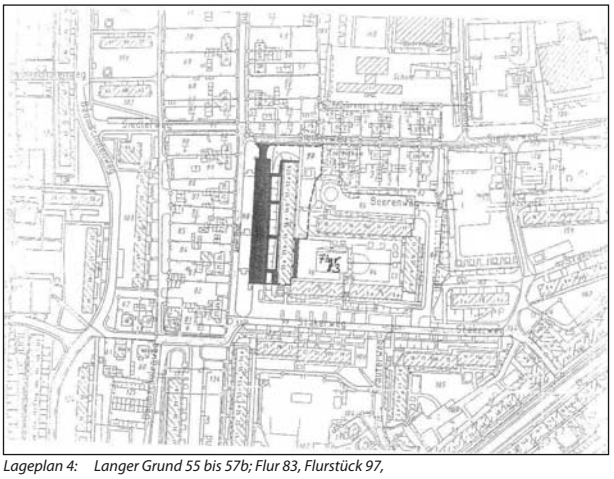

Lageplan 4: Langer Grund 55 bis 57b; Flur 83, Flurstück 97,

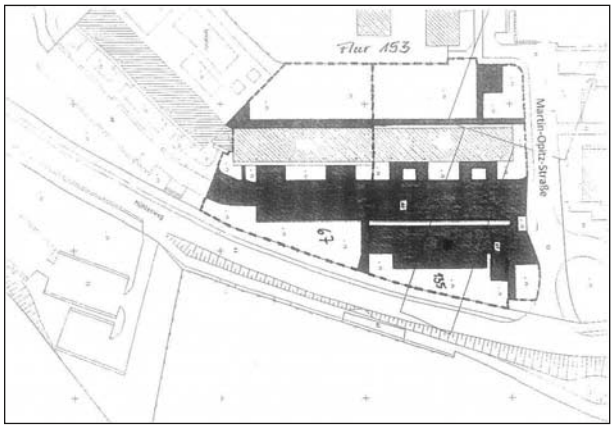

Lageplan 5: Mühlenweg 06 bis 09 und 10 bis 13; Flur 153, Flurstück 63, 66, 67, 135,

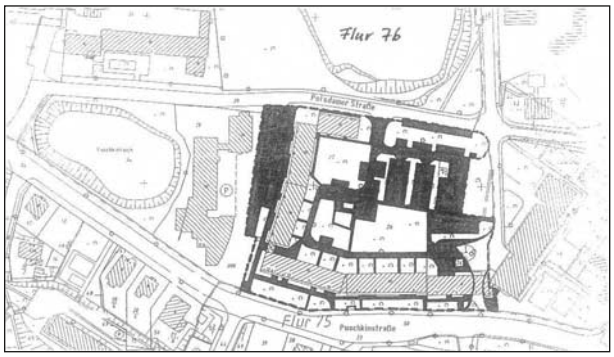

Lageplan 6: Potsdamer Straße 13 bis 14; Flur 76, Flurstück 27, Potsdamer Straße 15 bis 17 und 18 bis 20; Flur 76, Flurstück 26, Puschkinstraße 03 bis 05; Flur 76, Flurstück 24, Puschkinstraße 06 bis 09 und 10 bis 12a; Flur 76, Flurstück 26,

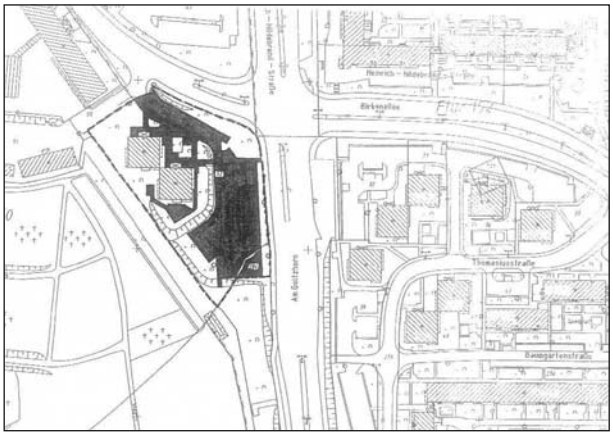

Lageplan 7: Robert-Havemann-Straße 12 und 13; Flur 70, Flurstück 52 und Flur 152, Flurstück 286,

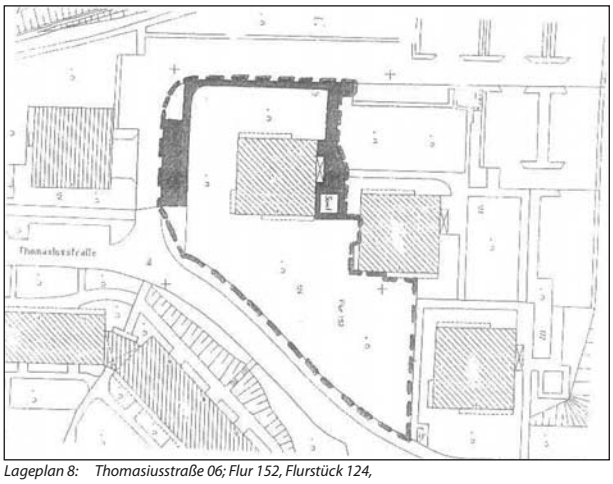

Lageplan 8: Thomasiusstraße 06; Flur 152, Flurstück 124,

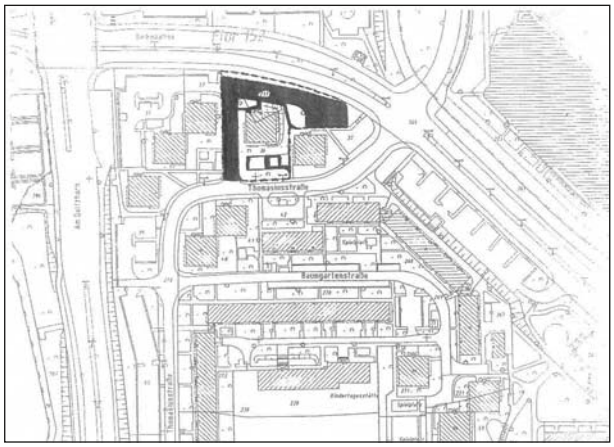

Lageplan 9: Birkenallee 36; Flur 152, Flurstück 36 und 237,

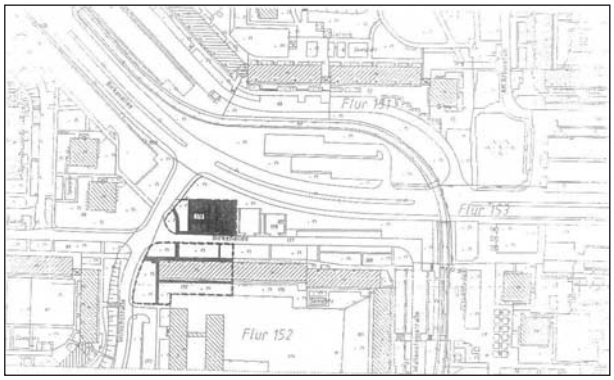

Lageplan 10: Birkenallee 60 bis 63; Flur 152, Flurstück 175 und 178,

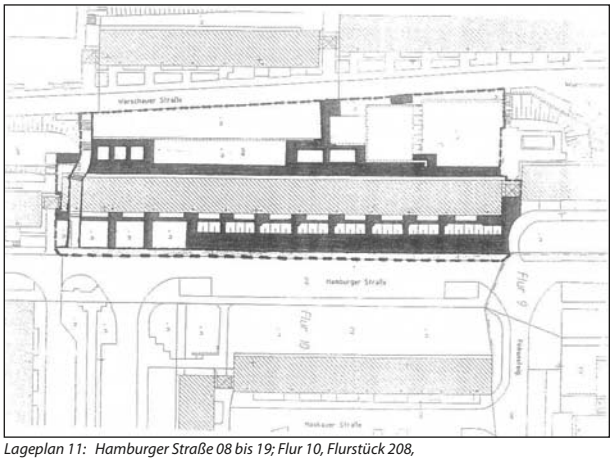

Lageplan 11: Hamburger Straße 08 bis 19; Flur 10, Flurstück 208,

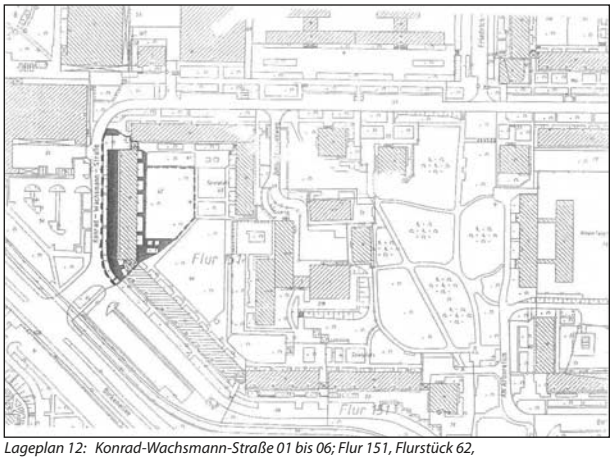

Lageplan 12: Konrad-Wachsmann-Straße 01 bis 06; Flur 151, Flurstück 62,

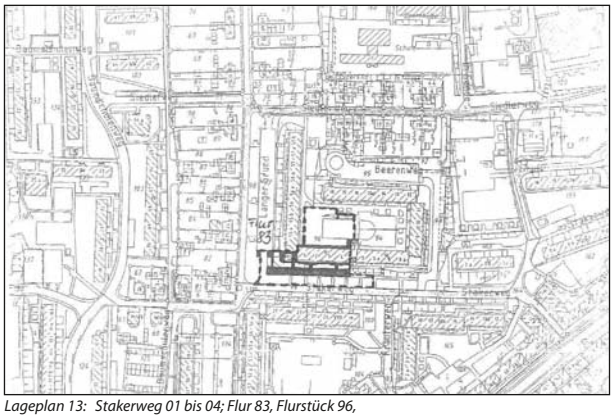

Lageplan 13: Stakerweg 01 bis 04; Flur 83, Flurstück 96,

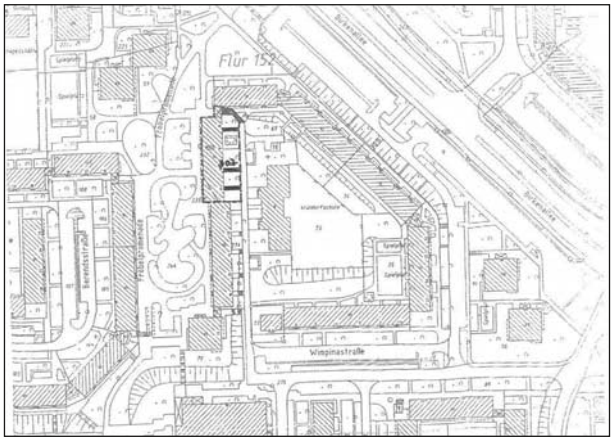

Lageplan 14: Wimpinastraße 08 bis 11; Flur 152, Flurstück 307,

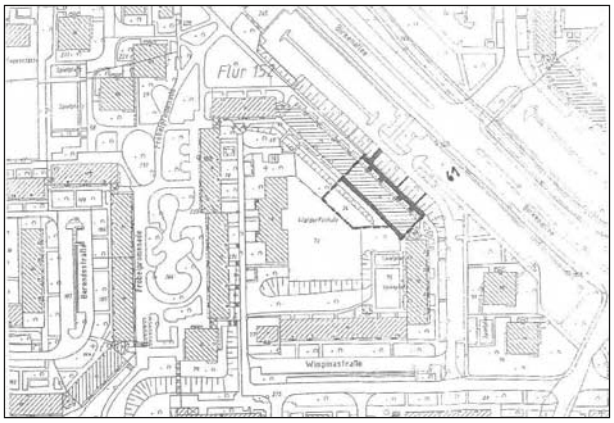

Lageplan 15: Birkenallee 50 bis 53; Flur 152, Flurstück 74,

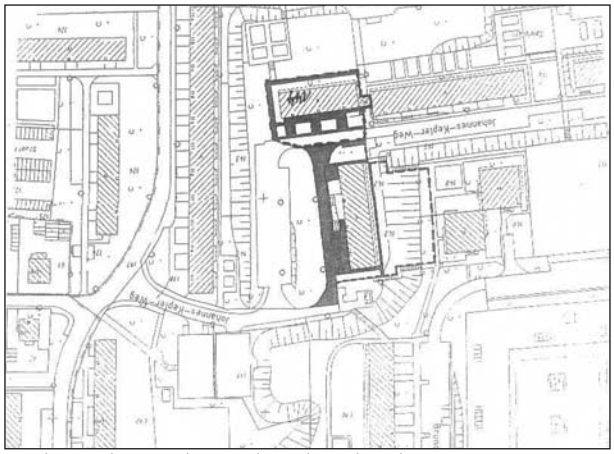

Lageplan 16: Johannes-Kepler-Weg 14 bis 16; Flur 99, Flurstück 144,
Johannes-Kepler-Weg 17 bis 20; Flur 99, Flurstück 142,

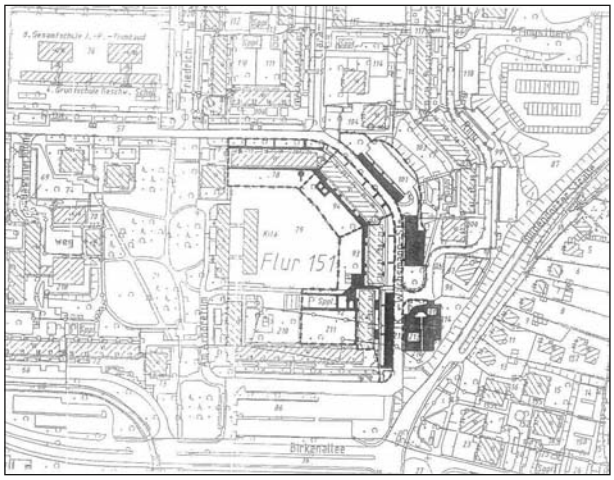

Lageplan 17: Konrad-Wachsmann-Str. 16 bis 21; Flur 151, Flurstück 78, Konrad-Wachsmann-Str. 22 bis 26; Flur 151, Flurstück 94 und 101, Konrad-Wachsmann-Str. 27 bis 34; Flur 151, Flurstück 93, 92, 211, 85, 91, 89, 88, 213, 214, 215 und 216,

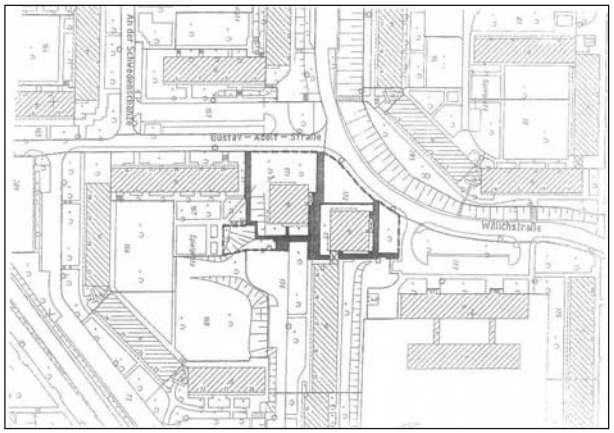

Lageplan 18: Willichstraße 35 und 36; Flur 152, Flurstück 171 und 172,

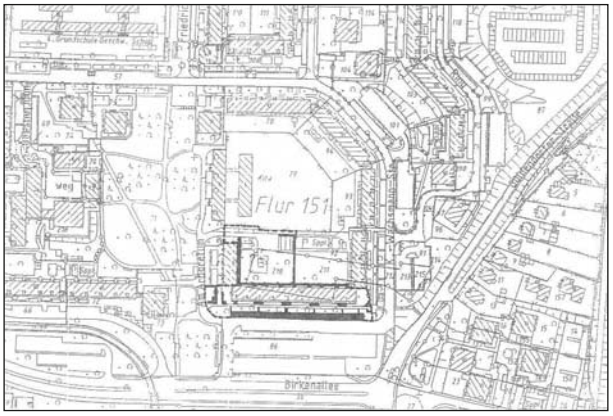

Lageplan 19:
Birkenallee 01 bis 04 und 05 bis 09; Flur 151, Flurstück 81 und 210,

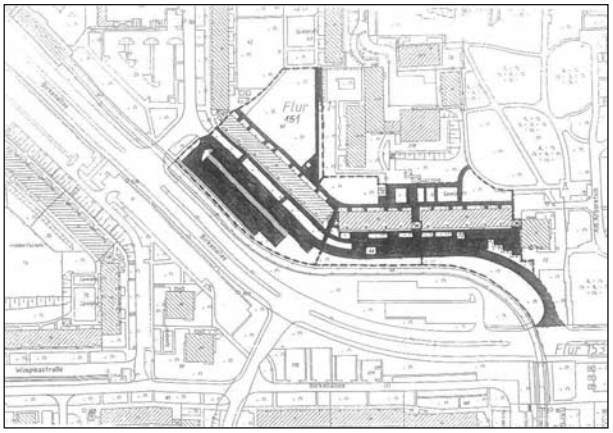

Lageplan 20: Birkenallee 12 bis 16 und 17 bis 20; Flur 151, Flurstück 66 und 72, Birkenallee 21 bis 24 und 25 bis 28; Flur 151, Flurstück 64,

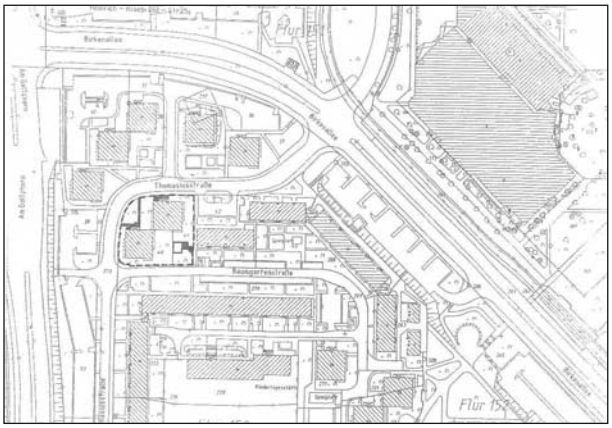

Lageplan 21: Thomasiusstraße 31 und 32; Flur 152, Flurstück 40 und 41

vereinfachtes Umlegungsverfahren VU- 02-2010
gemäß § 80 ff Baugesetzbuch
(BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414))

Bekanntmachung über den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung zum Verfahren VU-02-2010 gemäß § 71 BauGB

Grundbuchbezirk: Frankfurt(Oder) **Flur: 86**	Gemarkung: Frankfurt(Oder) **Flurstücke: 140, 141, 142, 145, 146**

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung gem. § 82 BauGB zum vereinfachten Umlegungsverfahren VU-02-2010 ist mit Wirkung vom 13. August 2013 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung kann, insbesondere bis zur Berichtigung des Grundbuches, bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt (Oder) beim Kataster- und Vermessungsamtes, Goepelstraße 38 in 15234 Frankfurt (Oder), Zimmer 112, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Unanfechtbarkeit wird hiermit bekannt gemacht. Sie gilt zwei Wochen nach ihrer ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.
Diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb eines Monates nach ihrer Bekanntgabe durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt (Oder) unter folgender Anschrift einzulegen:

Stadt Frankfurt (Oder)
Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses
der Stadt Frankfurt (Oder)
beim Kataster- und Vermessungsamt
Goepelstraße 38
15234 Frankfurt (Oder)

Frankfurt (Oder), den 09.09.2013

Nowak
Vorsitzender des
Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt (Oder)

Mitteilung über die Auslegung des Entwurfes zum Bodensonderungsplan 95/2007

in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder); Gemarkung: Frankfurt (Oder),

Flur: 137; Flurstück: 589

wird ein Bodensonderungsverfahren zur Grundstücksrechtsbereinigung gem. Art. 1 des Grundstücksrechtsbereinigungsgesetzes (GrundRBerG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716) durchgeführt. Ziel dieses Verfahrens ist es, die dinglichen Rechtsverhältnisse des Grundstückes mit den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen in Einklang zu bringen.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen werden gem. § 8 Abs. 4 des BoSoG vom **15. Oktober 2013** bis zum **18. November 2013** in den Diensträumen der Bodensonderungsbehörde im Kataster- und Vermessungsamt der Stadt Frankfurt (Oder), Goepelstraße 38; Raum 2.112 während der Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Dienstag:	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr

Um vorherige telefonische Anmeldung wird gebeten!
Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind selbstverständlich nach vorheriger telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von beschränkten dinglichen Rechten an den Grundstücken haben innerhalb der o.g. Auslegungsfrist das Recht, den Entwurf des Sonderungsplanes sowie seine Unterlagen einzusehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu erheben. Die Einwände sind bei der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden den Planbetroffenen bzw. Inhabern beschränkter dinglicher Rechte zugerechnet.

Die Auslegungsfrist kann gem. § 8 Abs. 4 BoSoG nicht verlängert werden; nach ihrem Ablauf ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen.

Zur Orientierung über die Abgrenzung des Sonderungsgebietes ist ein Auszug aus dem Stadtplan beigefügt. Bestandteil des Bodensonderungsverfahrens sind jedoch nur o.g. Flurstücke.

Frankfurt (Oder), den 16. September 2013

Bodenordnungsstelle im Kataster- und Vermessungsamt
der Stadt Frankfurt(Oder)

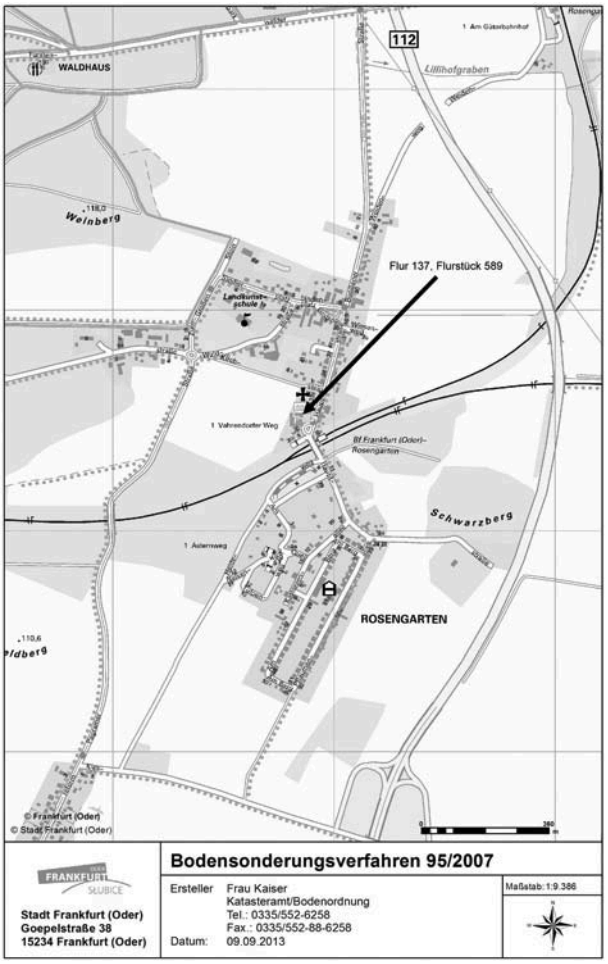

Mitteilung über die Auslegung des Entwurfes zum Bodensonderungsplan 89/2007

in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder); Gemarkung: Frankfurt (Oder),

Flur: 134; Flurstücke: 73 und 102

wird ein Bodensonderungsverfahren zur Grundstücksrechtsbereinigung gem. Art. 1 des Grundstücksrechtsbereinigungsgesetzes (GrundRBerG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716) durchgeführt. Ziel dieses Verfahrens ist es, die dinglichen Rechtsverhältnisse des Grundstückes mit den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen in Einklang zu bringen.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen werden gem. § 8 Abs. 4 des BoSoG vom **15. Oktober 2013** bis zum **18. November 2013** in den Diensträumen der Bodensonderungsbehörde im Kataster- und Vermessungsamt der Stadt Frankfurt (Oder), Goepelstraße 38; Raum 2.112 während der Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Dienstag:	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr

Um vorherige telefonische Anmeldung wird gebeten!

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind selbstverständlich nach vorheriger telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von beschränkten dinglichen Rechten an den Grundstücken haben innerhalb der o.g. Auslegungsfrist das Recht, den Entwurf des Sonderungsplanes sowie seine Unterlagen einzusehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu erheben. Die Einwände sind bei der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden den Planbetroffenen bzw. Inhabern beschränkter dinglicher Rechte zugerechnet.

Die Auslegungsfrist kann gem. § 8 Abs. 4 BoSoG nicht verlängert werden; nach ihrem Ablauf ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen.

Zur Orientierung über die Abgrenzung des Sonderungsgebietes ist ein Auszug aus dem Stadtplan beigefügt. Bestandteil des Bodensonderungsverfahrens sind jedoch nur o.g. Flurstücke.

Frankfurt (Oder), den 09. September 2013

Bodenordnungsstelle im Kataster- und Vermessungsamt
der Stadt Frankfurt (Oder)

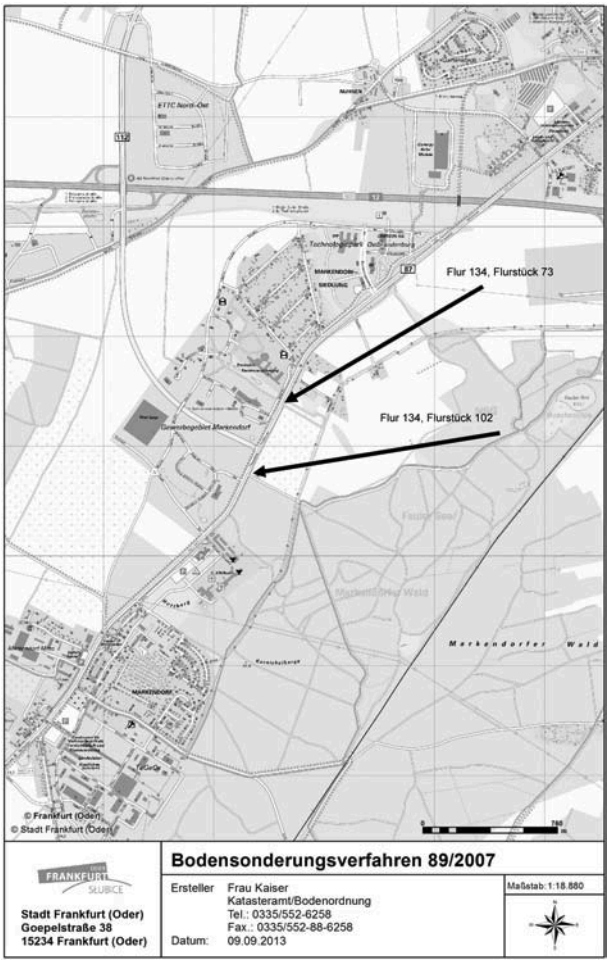

Mitteilung über die Auslegung des Entwurfes zum Bodensonderungsplan 79/2007

in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder); Gemarkung: Frankfurt (Oder),

Flur: 133; Flurstück: 420

wird ein Bodensonderungsverfahren zur Grundstücksrechtsbereinigung gem. Art. 1 des Grundstücksrechtsbereinigungsgesetzes (GrundRBerG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716) durchgeführt. Ziel dieses Verfahrens ist es, die dinglichen Rechtsverhältnisse des Grundstückes mit den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen in Einklang zu bringen.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen werden gem. § 8 Abs. 4 des BoSoG vom **15. Oktober 2013** bis zum **18. November 2013** in den Diensträumen der Bodensonderungsbehörde im Kataster- und Vermessungsamt der Stadt Frankfurt (Oder), Goepelstraße 38; Raum 2.112 während der Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Dienstag:	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr

Um vorherige telefonische Anmeldung wird gebeten!

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind selbstverständlich nach vorheriger telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von beschränkten dinglichen Rechten an den Grundstücken haben innerhalb der o.g. Auslegungsfrist das Recht, den Entwurf des Sonderungsplanes sowie seine Unterlagen einzusehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu erheben. Die Einwände sind bei der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden den Planbetroffenen bzw. Inhabern beschränkter dinglicher Rechte zugerechnet.

Die Auslegungsfrist kann gem. § 8 Abs. 4 BoSoG nicht verlängert werden; nach ihrem Ablauf ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen.

Zur Orientierung über die Abgrenzung des Sonderungsgebietes ist ein Auszug aus dem Stadtplan beigefügt. Bestandteil des Bodensonderungsverfahrens sind jedoch nur o.g. Flurstücke.

Frankfurt (Oder), den 09. September 2013

Bodenordnungsstelle im Kataster- und Vermessungsamt
der Stadt Frankfurt (Oder)

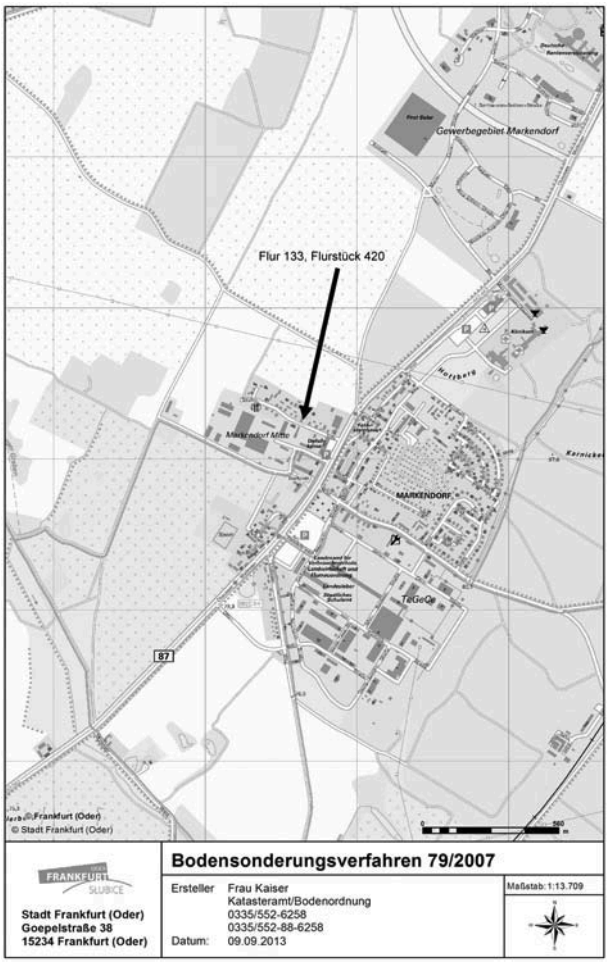

Mitteilung über die Auslegung des Entwurfes zum Bodensonderungsplan 76/2007

in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder); Gemarkung: Frankfurt (Oder),

Flur: 133; Flurstück: 163/6

wird ein Bodensonderungsverfahren zur Grundstücksrechtsbereinigung gem. Art. 1 des Grundstücksrechtsbereinigungsgesetzes (GrundRBerG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716) durchgeführt. Ziel dieses Verfahrens ist es, die dinglichen Rechtsverhältnisse des Grundstückes mit den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen in Einklang zu bringen.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen werden gem. § 8 Abs. 4 des BoSoG vom **15. Oktober 2013** bis zum **18. November 2013** in den Diensträumen der Bodensonderungsbehörde im Kataster- und Vermessungsamt der Stadt Frankfurt (Oder), Goepelstraße 38; Raum 2.112 während der Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Dienstag:	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr

Um vorherige telefonische Anmeldung wird gebeten!

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind selbstverständlich nach vorheriger telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von beschränkten dinglichen Rechten an den Grundstücken haben innerhalb der o.g. Auslegungsfrist das Recht, den Entwurf des Sonderungsplanes sowie seine Unterlagen einzusehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu erheben. Die Einwände sind bei der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden den Planbetroffenen bzw. Inhabern beschränkter dinglicher Rechte zugerechnet.

Die Auslegungsfrist kann gem. § 8 Abs. 4 BoSoG nicht verlängert werden; nach ihrem Ablauf ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen.

Zur Orientierung über die Abgrenzung des Sonderungsgebietes ist ein Auszug aus dem Stadtplan beigefügt. Bestandteil des Bodensonderungsverfahrens sind jedoch nur o.g. Flurstücke.

Frankfurt (Oder), den 09. September 2013

Bodenordnungsstelle im Kataster- und Vermessungsamt der Stadt Frankfurt (Oder)

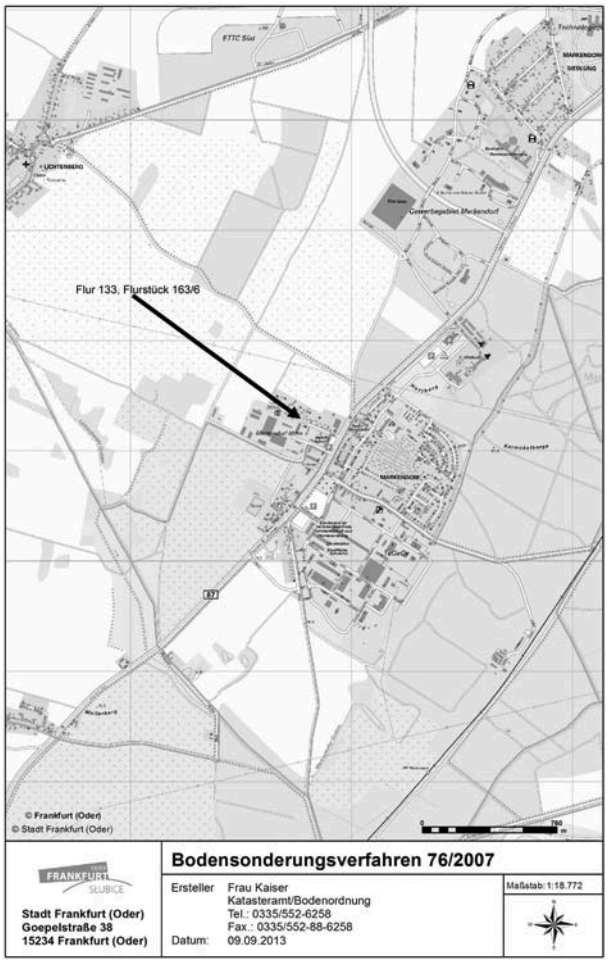

Mitteilung über die Auslegung des Entwurfes zum Bodensonderungsplan 68/2007

in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder); Gemarkung: Frankfurt (Oder),

Flur: 124; Flurstücke: 44 und 45

wird ein Bodensonderungsverfahren zur Grundstücksrechtsbereinigung gem. Art. 1 des Grundstücksrechtsbereinigungsgesetzes (GrundRBerG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716) durchgeführt. Ziel dieses Verfahrens ist es, die dinglichen Rechtsverhältnisse des Grundstückes mit den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen in Einklang zu bringen.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen werden gem. § 8 Abs. 4 des BoSoG vom **15. Oktober 2013** bis zum **18. November 2013** in den Diensträumen der Bodensonderungsbehörde im Kataster- und Vermessungsamt der Stadt Frankfurt (Oder), Goepelstraße 38; Raum 2.112 während der Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Dienstag:	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr

Um vorherige telefonische Anmeldung wird gebeten!

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind selbstverständlich nach vorheriger telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von beschränkten dinglichen Rechten an den Grundstücken haben innerhalb der o.g. Auslegungsfrist das Recht, den Entwurf des Sonderungsplanes sowie seine Unterlagen einzusehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu erheben. Die Einwände sind bei der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden den Planbetroffenen bzw. Inhabern beschränkter dinglicher Rechte zugerechnet.

Die Auslegungsfrist kann gem. § 8 Abs. 4 BoSoG nicht verlängert werden; nach ihrem Ablauf ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen.

Zur Orientierung über die Abgrenzung des Sonderungsgebietes ist ein Auszug aus dem Stadtplan beigefügt. Bestandteil des Bodensonderungsverfahrens sind jedoch nur o.g. Flurstücke.

Frankfurt (Oder), den 09. September 2013

Bodenordnungsstelle im Kataster- und Vermessungsamt der Stadt Frankfurt (Oder)

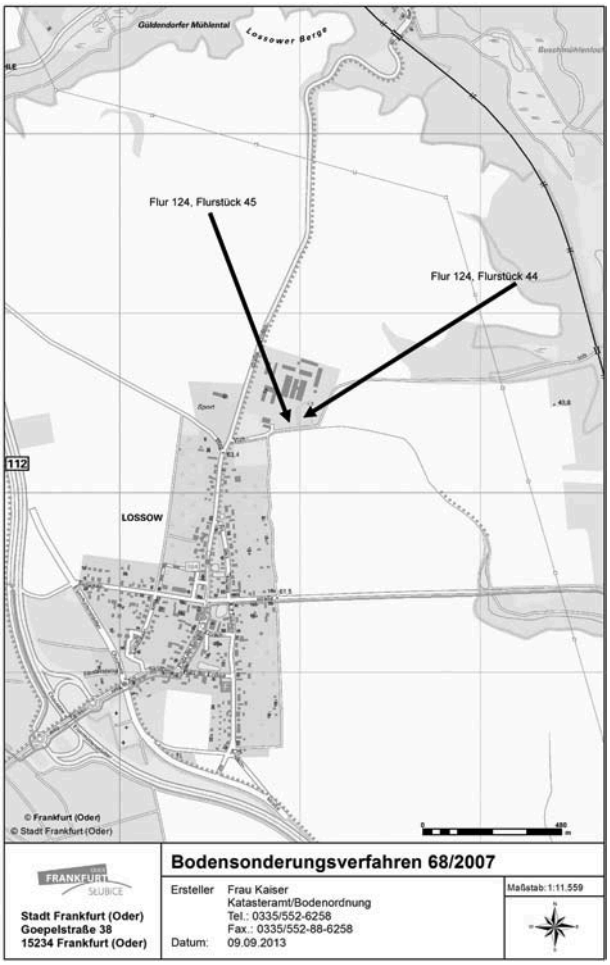

Mitteilung über die Auslegung des Entwurfes zum Bodensonderungsplan 67/2007

in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder); Gemarkung: Frankfurt (Oder),

Flur: 124; Flurstücke: 42 und 43

wird ein Bodensonderungsverfahren zur Grundstücksrechtsbereinigung gem. Art. 1 des Grundstücksrechtsbereinigungsgesetzes (GrundRBerG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716) durchgeführt. Ziel dieses Verfahrens ist es, die dinglichen Rechtsverhältnisse des Grundstückes mit den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen in Einklang zu bringen.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen werden gem. § 8 Abs. 4 des BoSoG vom **15. Oktober 2013** bis zum **18. November 2013** in den Diensträumen der Bodensonderungsbehörde im Kataster- und Vermessungsamt der Stadt Frankfurt (Oder), Goepelstraße 38; Raum 2.112 während der Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Dienstag:	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr

Um vorherige telefonische Anmeldung wird gebeten!

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind selbstverständlich nach vorheriger telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von beschränkten dinglichen Rechten an den Grundstücken haben innerhalb der o.g. Auslegungsfrist das Recht, den Entwurf des Sonderungsplanes sowie seine Unterlagen einzusehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu erheben. Die Einwände sind bei der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden den Planbetroffenen bzw. Inhabern beschränkter dinglicher Rechte zugerechnet.

Die Auslegungsfrist kann gem. § 8 Abs. 4 BoSoG nicht verlängert werden; nach ihrem Ablauf ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen.

Zur Orientierung über die Abgrenzung des Sonderungsgebietes ist ein Auszug aus dem Stadtplan beigefügt. Bestandteil des Bodensonderungsverfahrens sind jedoch nur o.g. Flurstücke.

Frankfurt (Oder), den 09. September 2013

Bodenordnungsstelle im Kataster- und Vermessungsamt
der Stadt Frankfurt (Oder)

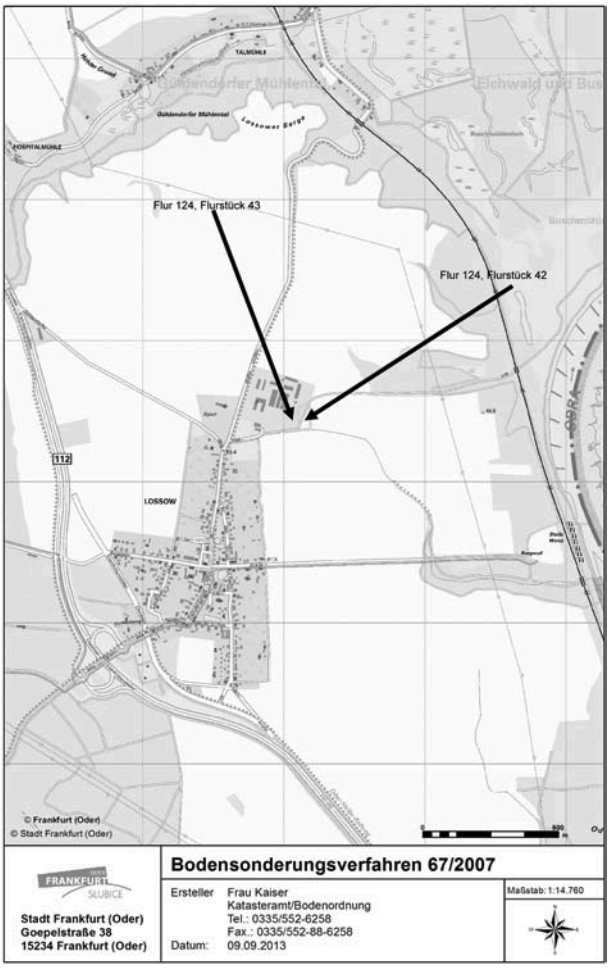

Öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide vom 10.02.2010, 12.02.2010, 10.02.2011, 10.02.2012 und 15.03.2013 an Herrn Karl Schätzke, zuletzt wohnhaft: Dorfstr. 61 in 15236 Frankfurt (Oder)

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Amt für Finanzmanagement u. Rechnungswesen
Abt. Steuern und Abgaben
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für Herrn Karl Schätzke,
letzte bekannte Anschrift: Dorfstr. 61 in 15236 Frankfurt (Oder)

Sehr geehrter Herr Schätzke,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) wurde die öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide, unter dem Az: 01.03088.2, vom 10.02.2010, 12.02.2010, 10.02.2011, 10.02.2012 und 15.03.2013, an Sie angeordnet.

Sie können die für Sie bestimmten Bescheide beim Amt für Finanzmanagement und Rechnungswesen – Abt. Steuern und Abgaben, Marktplatz 1 in 15230 Frankfurt (Oder), einsehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Bescheiden um rechtsmittelfähige Verwaltungsakte handelt, die nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung rechtskräftig werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schubert
Amtsleiterin

Öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide vom 10.02.2010, 10.02.2011, 10.02.2012 und 15.03.2013 an unbekannte Erben nach Otto Rasenack, zuletzt wohnhaft: Holzmarkt in 15230 Frankfurt (Oder)

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Amt für Finanzmanagement u. Rechnungswesen
Abt. Steuern und Abgaben
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für unbekannte Erben nach Otto Rasenack,
letzte bekannte Anschrift: Holzmarkt in 15230 Frankfurt (Oder)

Sehr geehrte Erben,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) wurde die öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide, unter dem Az: 01.16377.4, vom 10.02.2010, 10.02.2011, 10.02.2012 und 15.03.2013, an Sie angeordnet.

Sie können die für Sie bestimmten Bescheide beim Amt für Finanzmanagement und Rechnungswesen – Abt. Steuern und Abgaben, Marktplatz 1 in 15230 Frankfurt (Oder), einsehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Bescheiden um rechtsmittelfähige Verwaltungsakte handelt, die nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung rechtskräftig werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schubert
Amtsleiterin

Öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide vom 10.02.2010, 10.02.2011, 10.02.2012 und 15.03.2013 an die BRS GmbH , letzter bekannter Firmensitz: Darjesstr. 5 in 15232 Frankfurt (Oder)

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Amt für Finanzmanagement u. Rechnungswesen
Abt. Steuern und Abgaben
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für die BRS GmbH,
letzter bekannter Firmensitz: Darjesstr. 5 in 15232 Frankfurt (Oder)

Sehr geehrter Herr Hartel,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) wurde die öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide, unter dem Az: 01.27659.3, vom 10.02.2010, 10.02.2011, 10.02.2012 und 15.03.2013, an Sie angeordnet.

Sie können die für Sie bestimmten Bescheide beim Amt für Finanzmanagement und Rechnungswesen – Abt. Steuern und Abgaben, Marktplatz 1 in 15230 Frankfurt (Oder), einsehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesen Bescheiden um rechtsmittelfähige Verwaltungsakte handelt, die nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung rechtskräftig werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schubert
Amtsleiterin

Öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide vom 10.02.2010, 10.02.2011, 10.02.2012 und 15.03.2013 an die IBF Baubetreuungs- und Bauträger GmbH, letzter bekannter Firmensitz: Wildenbruchstr. 2 in 15230 Frankfurt (Oder)

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Amt für Finanzmanagement u. Rechnungswesen
Abt. Steuern und Abgaben
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für die IBF Baubetreuungs- und Bauträger GmbH, letzter bekannter Firmensitz: Wildenbruchstr. 2 in 15230 Frankfurt (Oder)

Sehr geehrter Herr Schmidt,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) wurde die öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide, unter dem Az: 01.27143.6, vom 10.02.2010, 10.02.2011, 10.02.2012 und 15.03.2013, an Sie angeordnet.

Sie können die für Sie bestimmten Bescheide beim Amt für Finanzmanagement und Rechnungswesen – Abt. Steuern und Abgaben, Marktplatz 1 in 15230 Frankfurt (Oder), einsehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesen Bescheiden um rechtsmittelfähige Verwaltungsakte handelt, die nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung rechtskräftig werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schubert
Amtsleiterin

Öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide vom 30.08.2011, 10.02.2012 und 15.03.2013 an unbekannte Erben nach Friedrich Wilhelm Poll, zuletzt wohnhaft: Beeskower Str. 8 in 15232 Frankfurt (Oder)

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Amt für Finanzmanagement u. Rechnungswesen
Abt. Steuern und Abgaben
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für unbekannte Erben nach Friedrich Wilhelm Poll, letzte bekannte Anschrift: Beeskower Str. 8 in 15232 Frankfurt (Oder)

Sehr geehrte Erben,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) wurde die öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide, unter dem Az: 01.52795.9, vom 30.08.2011, 10.02.2012 und 15.03.2013, an Sie angeordnet.

Sie können die für Sie bestimmten Bescheide beim Amt für Finanzmanagement und Rechnungswesen – Abt. Steuern und Abgaben, Marktplatz 1 in 15230 Frankfurt (Oder), einsehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Bescheiden um rechtsmittelfähige Verwaltungsakte handelt, die nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung rechtskräftig werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schubert
Amtsleiterin

Öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide vom 30.08.2011, 10.02.2012 und 15.03.2013 an unbekannte Erben nach Ludwig Jaeger, zuletzt wohnhaft: Lennéstr. 22 in 15234 Frankfurt (Oder)

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Amt für Finanzmanagement u. Rechnungswesen
Abt. Steuern und Abgaben
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für unbekannte Erben nach Ludwig Jaeger, letzte bekannte Anschrift: Lennéstr. 22 in 15234 Frankfurt (Oder)

Sehr geehrte Erben,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) wurde die öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide, unter dem Az: 01.52796.2, vom 30.08.2011, 10.02.2012 und 15.03.2013, an Sie angeordnet.

Sie können die für Sie bestimmten Bescheide beim Amt für Finanzmanagement und Rechnungswesen – Abt. Steuern und Abgaben, Marktplatz 1 in 15230 Frankfurt (Oder), einsehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Bescheiden um rechtsmittelfähige Verwaltungsakte handelt, die nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung rechtskräftig werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schubert
Amtsleiterin

Öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide vom 10.02.2012 und 15.03.2013 an unbekannte Erben nach Bernd Geesdorf, zuletzt wohnhaft: bei Wiemer, Klausenburger Pfad 5 in 12279 Berlin

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Amt für Finanzmanagement u. Rechnungswesen
Abt. Steuern und Abgaben
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für unbekannte Erben nach Bernd Geesdorf, letzte bekannte Anschrift: bei Wiemer, Klausenburger Pfad 5 in 12279 Berlin

Sehr geehrte Erben,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) wurde die öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide, unter dem Az: 01.52117.0, vom 10.02.2012 und 15.03.2013, an Sie angeordnet.

Sie können die für Sie bestimmten Bescheide beim Amt für Finanzmanagement und Rechnungswesen – Abt. Steuern und Abgaben, Marktplatz 1 in 15230 Frankfurt (Oder), einsehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Bescheiden um rechtsmittelfähige Verwaltungsakte handelt, die nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung rechtskräftig werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schubert
Amtsleiterin

Öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide vom 10.02.2012 und 15.03.2013 an unbekannte Erben nach Rainer und Elfriede Kulbe, zuletzt wohnhaft: Halbe Stadt 13 B in 15230 Frankfurt (Oder)

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Amt für Finanzmanagement u. Rechnungswesen
Abt. Steuern und Abgaben
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für unbekannte Erben nach Rainer und Elfriede Kulbe, letzte bekannte Anschrift: Halbe Stadt 13 B in 15230 Frankfurt (Oder)

Sehr geehrte Erben,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) wurde die öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide, unter dem Az: 01.52254.0, vom 10.02.2012 und 15.03.2013, an Sie angeordnet.

Sie können die für Sie bestimmten Bescheide beim Amt für Finanzmanagement und Rechnungswesen – Abt. Steuern und Abgaben, Marktplatz 1 in 15230 Frankfurt (Oder), einsehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Bescheiden um rechtsmittelfähige Verwaltungsakte handelt, die nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung rechtskräftig werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schubert
Amtsleiterin

Öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide vom 30.08.2011, 10.02.2012 und 15.03.2013 an unbekannte Erben nach Klara David, zuletzt wohnhaft: unbekannt in Frankfurt (Oder)

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Amt für Finanzmanagement u. Rechnungswesen
Abt. Steuern und Abgaben
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für unbekannte Erben nach Klara David, letzte bekannte Anschrift: unbekannt in Frankfurt (Oder)

Sehr geehrte Erben,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) wurde die öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide, unter dem Az: 01.15182.2, vom 30.08.2011, 10.02.2012 und 15.03.2013, an Sie angeordnet.

Sie können die für Sie bestimmten Bescheide beim Amt für Finanzmanagement und Rechnungswesen – Abt. Steuern und Abgaben, Marktplatz 1 in 15230 Frankfurt (Oder), einsehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Bescheiden um rechtsmittelfähige Verwaltungsakte handelt, die nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung rechtskräftig werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schubert
Amtsleiterin

Öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide vom 10.02.2012 und 15.03.2013 an unbekannte Erben nach Roland Scheibel, zuletzt wohnhaft: unbekannt in Frankfurt (Oder)

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Amt für Finanzmanagement u. Rechnungswesen
Abt. Steuern und Abgaben
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für unbekannte Erben nach Roland Scheibel, letzte bekannte Anschrift: unbekannt in Frankfurt (Oder)

Sehr geehrte Erben,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) wurde die öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide, unter dem Az: 01.31413.7, vom 10.02.2012 und 15.03.2013, an Sie angeordnet.

Sie können die für Sie bestimmten Bescheide beim Amt für Finanzmanagement und Rechnungswesen – Abt. Steuern und Abgaben, Marktplatz 1 in 15230 Frankfurt (Oder), einsehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Bescheiden um rechtsmittelfähige Verwaltungsakte handelt, die nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung rechtskräftig werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schubert
Amtsleiterin

Öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide vom 10.02.2010, 10.02.2011, 10.02.2012 und 15.03.2013 an Herrn Hermann Georg Wohlleben , zuletzt wohnhaft: Domhof 18 in 49716 Meppen

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Amt für Finanzmanagement u. Rechnungswesen
Abt. Steuern und Abgaben
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für Herrn Hermann Georg Wohlleben, letzte bekannte Anschrift: Domhof 18 in 49716 Meppen

Sehr geehrter Herr Wohlleben,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) wurde die öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide, unter dem Az: 01.50877.3, vom 10.02.2010, 10.02.2011, 10.02.2012 und 15.03.2013, an Sie angeordnet.

Sie können die für Sie bestimmten Bescheide beim Amt für Finanzmanagement und Rechnungswesen – Abt. Steuern und Abgaben, Marktplatz 1 in 15230 Frankfurt (Oder), einsehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesen Bescheiden um rechtsmittelfähige Verwaltungsakte handelt, die nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung rechtskräftig werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schubert
Amtsleiterin

Bekanntmachung gemäß § 8 der Satzung der Sparkasse Oder-Spree:

Der Verwaltungsrat der Sparkasse Oder-Spree hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2013 den Jahresabschluss der Sparkasse Oder-Spree per 31. Dezember 2012 gemäß § 8 Absatz 2 Satz 7 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 Brandenburgisches Sparkassengesetz festgestellt, den Lagebericht gebilligt, über die Verwendung des Bilanzgewinnes entschieden sowie die Mitglieder des Vorstandes der Sparkasse Oder-Spree entlastet.

Der vollständige Wortlaut des Jahresabschlusses wurde im Elektronischen Bundesanzeiger unter www.ebundesanzeiger.de, Rubrik und Art der Bekanntmachung: Jahresabschlüsse/Jahresfinanzberichte, am 9. August 2013 veröffentlicht.

Der Jahresabschluss der Sparkasse Oder-Spree per 31. Dezember 2012 kann in der Hauptgeschäftsstelle der Sparkasse Oder-Spree, Franz-Mehring-Straße 22, 15230 Frankfurt (Oder), eingesehen werden.

10. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 5. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPG OLS)

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 23.09.2013

Die 10. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaf Oderland-Spree findet am 11.11.2013, 14:00 - 16:30 Uhr in 15562 Rüdersdorf, Kalkberger Platz 31, Kulturhaus „Martin Andersen Nexö", Großer Saal, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung der Regionalversammlung
2. Feststellung der Protokollführung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Genehmigung des Protokolls der 9. Sitzung der Regionalversammlung vom 22.04.2013
6. Erarbeitung und Umsetzung Regionales Energiekonzept Oderland-Spree
   Sachstand
   BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
   Frau Wolff, Projektmanagerin Regionale Planungsstelle
7. Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung"
   Beschlußpassung zur Anpassung des Kreteriengerüstes an den aktuellen Stand der fachlich-rechtlichen Rahmenbedingungen
   BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
8. Beschluss Arbeitsprogramm/Terminplan 2014
   BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
9. Haushalts- und Wirtschaftsführung
   - 9.1 Beschluss Eröffnungsbilanz 01.01.2011
   - 9.2 Beschluss Festlegung Rechnungsprüfungsamt für die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung 2013
   - 9.3 Haushaltssatzung und -plan 2014
     BE: Frau Lenz, Sachbearbeiterin Regionale Planungsstelle
10. Sonstiges
11. Schließung der Sitzung

Die Beschlussvorlagen liegen im Wortlaut vom 04.11.2013 - 11.11.2013 in der Regionalen Planungsstelle, 15848 Beeskow, Berliner Straße 30 (Rathaus der Stadt Beeskow) zu folgenden Zeiten aus: Mo., Mi., Fr. von 10:00 - 12:00 Uhr und Di., Do. 10:00 - 17:00 Uhr.

Manfred Zalenga
Vorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung

über das Widerspruchsrecht nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes
„ Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung"

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinnen des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März eines jeden Jahres folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch Öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch ist schriftlich mit Angabe von Name, Vorname und Wohnanschrift sowie Unterschrift

an die

Stadt Frankfurt (Oder)
Amt für Öffentliche Ordnung
Bürgerbüro
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

zu senden oder im Bürgerbüro im Rathaus, Marktplatz 1 zur Niederschrift einzulegen.

Frankfurt (Oder), 05.08.2013

i.A.

K. Möller
Amt für Öffentliche Ordnung
Abteilung Bürgerservice

Bekanntmachung

Liste der Fundtiere vom 03.09.2013

Funddatum	Fundiere
30.08.2005	Pitbull, männlich, gestromt, ca. 9 Jahre (×)
20.05.2011	American Staffordshire-Mischling, männlich, weiß/braun, ca. 4 Jahre (×)
25.01.2012	American Staffordshire-Mischling, männlich, schwarz, ca. 2 Jahre (×)
19.02.2013	Terrier-Mischling, männlich, weiß/braun, ca. 4 Jahre
24.02.2013	Schäferhund-Mischling, männlich, schwarz/braun, ca. 1 Jahr
08.03.2013	Rottweiler-Mischling, männlich, ca. 3 Jahre
13.06.2013	Dackel-Mischling, weiblich, braun, ca. 3 Jahre
03.07.2013	Deutscher Schäferhund, weiblich, schwarz/braun, 1 Jahr
07.07.2013	Terrier-Mischling, männlich, weiß/schwarz, 1 Jahr
15.07.2013	Bordercollie-Mischling, männlich, schwarz, 2 Jahre
05.08.2013	Deutscher Schäferhund - Husky-Mischling, weiblich, graumeliert, 2 Jahre
08.08.2013	Pointer-Mischling, männlich, weiß/braun, 7 Monate
12.08.2013	Cairnterrier-Mischling, weiblich, braun/schwarz meliert, 1 Jahr
26.08.2013	Briard-Mischling, weiblich, beige, 1 Jahr

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die eines der aufgeführten Tiere erwerben möchten, werden gebeten, sich an das Tierferienheim Zepke, Teichstr. 10 in 15234 Frankfurt (Oder) OT Lichtenberg (Tel. 0335 547150; www.tierferienheim-zepke.de) zu wenden.

Hunde, die mit × gekennzeichnet sind, dürfen im Land Brandenburg nicht gehalten werden und sind somit nur in andere Bundesländer zu vermitteln, in denen die Hundehaltung erlaubt ist.

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)
Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1
Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten
Karola Kargert
Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung
- Stadthaus, Goepelstr. 38
- Amt für Öffentliche Ordnung, Marktplatz 1
- Rathaus, Marktplatz 1

sowie
- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.
Porto und Versandkosten für Abonnenten: 3,50 Euro pro Ausgabe
Gesamtherstellung und Vertrieb:
Druckhaus Frankfurt GmbH
Gartenstr. 2, 15230 Frankfurt (Oder)